

Miet- und Benutzungsordnung für die „Grillhütte Weitersburg“ in Weitersburg

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1.1. Die „Grillhütte Weitersburg“ dient nichtkommerziellen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen.

1.2. Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der „Grillhütte Weitersburg“ stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung der Hütte erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Reservierung, Vertragsabschluss

2.1. Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseinganges berücksichtigt, wobei Veranstaltungen Weitersburger Ortsvereine und Bürger Vorrang haben.

2.2. Aus unverbindlicher Vormerkung eines Veranstaltungstermins für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

2.3. Die Ortsgemeinde Weitersburg behält sich das Recht vor, die Grillhütte für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter jederzeit in Anspruch zu nehmen.

3. Gegenstand des Mietvertrages

3.1. Der Vermieter übergibt dem Mieter durch den Verwalter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen.

Mängel sind dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.

3.2. Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und an Dritte nicht weitervermietet werden.

4. Entgeltregelung

4.1. Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der

Veranstaltung, grundsätzlich

ab 12.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr.

4.2. Die Miete beträgt einschließlich Aufwandsentschädigung für den Verwalter pro Tag für

Freitag, Samstag, Feiertag und Tag vor Feiertag

- Einwohner, Vereine aus Weitersburg	100,-- Euro
- Ortsfremde Vereine und Personen	150,-- Euro
- Grundschule, Kindergarten und Vereine aus Weitersburg	80,-- Euro

An alle anderen Tagen

- Einwohner	80,-- Euro
- Ortsfremde Vereine und Personen	100,-- Euro
- Grundschule, Kindergarten und Vereine aus Weitersburg	0,-- Euro

4.3. Die Mietzahlung richtet sich nach den Vorgaben im Mietvertrag.

Die Kautions in Höhe von 200,--Euro ist vom Mieter bei Schlüsselübergabe an den Verwalter zu entrichten und wird von diesem nur nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Hütte erstattet.

5. Hausordnung

5.1. Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck zu nutzen. Er hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln sowie sauber zu halten.

Er haftet für Schäden, die durch die Benutzung entstanden sind. Etwaige Schäden hat der Mieter bei der Übergabe gegenüber dem Verwalter des Vermieters unaufgefordert anzugeben.

5.2. Entsprechend § 6 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) ist die Benutzung von Geräten, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, außerhalb der Grillhütte verboten.

Im Übrigen dürfen die genannten Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr).

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro bedroht ist, geahndet.

5.3. Die Übergabe und Abnahme hat umgehend nach Ablauf der Mietzeit und vom Mieter in Absprache mit dem Verwalter zu erfolgen. Andere Übergabezeitpunkte können mit dem Verwalter in Ausnahmefällen vereinbart werden.

6. Hausrecht

6.1. Der Mieter hat das Hausrecht auf der gesamten Grillanlage.

6.2. Dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten ist am Benutzungsort jederzeit Zugang zu der Anlage zu gestatten. Des Weiteren haben, soweit erforderlich, Beauftragte der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste jederzeit Zugang zu der Anlage. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

7. Veranstaltungsvorbereitungen

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

8. Nutzung der Grillanlage

8.1. Feuer darf nur in der Feuerstelle der Grillhütte bzw. an der hierfür hergerichteten Stelle im Außengelände entzündet werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass darüber hinaus kein Feuer entzündet wird und übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Mieter verpflichtet sich, die Grillanlage nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern (insbesondere Grill und Rost). Die gesamte Grillhüttenanlage ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehören insbesondere die ordnungsgemäße Beseitigung des angefallenen Mülls (auch Kronkorken, Zigarettenreste, Luftschlangen etc.) und Reinigung der Inneneinrichtung sowie Toilettenanlage.

8.2. Die Grillstelle darf nur mit Holzkohle oder trockenem Holz befeuert werden.

9. Haftung

9.1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verschulden. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

9.2. Es ist eine Kautions in Höhe von **200,00 Euro** zu hinterlegen. Sollte zudem die hinterlegte Kautions für eine eventuelle Mängelbeseitigungen und resultierende Nebenkosten nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Benutzer nachzuzahlen.

9.3. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

9.4. Für die in die Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

9.5. Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Der Vermieter ist berechtigt jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

10.2. Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder eines entgangenen Gewinnes. Die Miete und Kautions werden in diesem Fall dem Mieter erstattet.

10.3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Kosten selbst.

11. Nebenabsprachen

11.1. Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

11.2. Sollten Teile des Mietvertrages unwirksam sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Mietvertrages.

12. Inkrafttreten

12.1. Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weitersburg, 18.06.2019

(DS)

gez. Währ

Jochen Währ
Ortsbürgermeister